

MÖGA ZETTE

Herausgeber
Gewerbeverein Möhlin
und Umgebung
www.gmu-moehlin.ch

Gewerbe, Gemeinde-, Kulturinfo

Nr. 1/2023



GMU
Gewerbeverein
Möhlin+Umgebung

Möhlin beWegt!

Und jährlich grüsst die Steuererklärung – Antworten und Tipps rund um Steuerfragen

Einleitung

Ende März ist es wieder soweit. Die Steuererklärung muss eingereicht werden. Viele Steuerpflichtige tun sich schwer mit der Erstellung ihrer Steuererklärung. Insbesondere bei den Abzügen tauchen immer wieder Unklarheiten auf. Wir beantworten hier uns häufig gestellte Fragen.

Ich beziehe eine AHV-Rente und bin nebenbei für meine Kirchgemeinde im Stundenlohn tätig. Wie hoch ist die Steuerfreigrenze für mein Einkommen?

Im Steuerrecht gibt es keinen Freibetrag für die Einkommenssteuer wie beispielsweise bei der Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge (Rentnerfreibetrag Fr. 16 800.–/Jahr). Das gesamte Erwerbseinkommen ist steuerpflichtig.

Im Kanton Aargau kann bei Nebenerwerbseinkünften ein Pauschalabzug von 20 % des Nettolohns (mind. Fr. 800.–, max. Fr. 2400.– pro Jahr) geltend gemacht werden.

Wenn das steuerbare Einkommen vor Kleinverdienerabzug unter Fr. 35 000.– liegt, kann ein zusätzlicher Abzug von bis zu Fr. 12 000.– gemacht werden.

Ich habe meine Hecke durch einen Sichtschutz aus Holz ersetzt. Kann ich diese Kosten als Liegenschaftsunterhalt geltend machen?

Im Grundsatz sind die Kosten abzugsfähig, welche dem Eigentümer erwachen, um das Umgelände in gebrauchsfähigem Zustand zu halten. Wenn Sie Ihre Hecke durch einen Holzzaun ersetzen, sind 67 % der Kosten als Liegenschaftsunterhalt abziehbar. 33% gelten als Investition (Wertvermehrung), da ein Holzzaun einen geringeren Unterhaltsbedarf hat und einen besseren Sicht- und Schallschutz bietet.

Wir haben unser Badezimmer saniert und viele Stunden Eigenleistungen erbracht. Kann ich dies als Liegenschaftsunterhaltskosten geltend machen?

Eigenleistungen sind steuerlich nicht abziehbar. Sollten Sie diese als Liegenschaftsunterhalt geltend machen wollen, wäre der Betrag in der Höhe des Abzugs als Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zu versteuern, welches – nebst den

Einkommenssteuern – auch der AHV-Pflicht unterliegen würde.

Ich arbeite im Homeoffice, kann ich eine anteilige Miete in Abzug bringen?

Für die Benützung des Arbeitszimmers kann ein Abzug gewährt werden, wenn regelmässig ein wesentlicher Teil der Arbeit von zu Hause erledigt wird und dafür in der Privatwohnung ein separater Raum vorhanden ist, welcher mehrheitlich beruflichen Zwecken dient. Für die Berechnung des abzugsfähigen Mietanteils wird der Büroraum ins Verhältnis zu dem gesamten Wohnbereich gesetzt. Nebenkosten für das Arbeitszimmer können mit pauschal Fr. 30/m²/Jahr in Abzug gebracht werden. Wenn ein Abzug für die Benützung des Arbeitszimmers geltend gemacht wird, entfällt der Pauschalabzug.

Unsere Tochter absolviert eine Berufsausbildung. Die Ausbildungskosten sowie das Schulmaterial werden von uns finanziert. Kann ich dies in der Steuererklärung geltend machen?

Für jedes volljährige Kind in 1. Ausbildung, für dessen Unterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen, kann ein Pauschalabzug von Fr. 11 100.– gemacht werden. Darin inbegriffen sind auch die Kosten für die 1. Ausbildung. Weitere Kosten können steuerlich nicht geltend gemacht werden.

Wir unterstützen unseren Sohn (24) während der Zweitausbildung finanziell. Wie kann dies in der Steuererklärung geltend gemacht werden?

Wenn Sie zur Hauptsache für den Lebensunterhalt Ihres Sohnes aufkommen und er nachweislich unterstützungsbedürftig ist, kann im Kanton Aargau ein Unterstützungsabzug von Fr. 2400.– geltend gemacht werden, sofern die Unterstützung mindestens diesen Betrag erreicht. Auf Bundesebene beträgt der Abzug Fr. 6500.– (bis Steuerperiode 2022, ab 2023 Fr. 6600.–).

Ich pflege meine Eltern zu Hause. Kann ich dies steuerlich geltend machen?

Wer im gemeinsamen Haushalt eine pflegebedürftige Person betreut, hat Anrecht auf einen Betreuungsabzug von Fr. 3000.–.



Denise Schmid

Mandatsleiterin, Steuerfachfrau,
Mediatorin SDM

Indiz für die Pflegebedürftigkeit ist der Bezug einer Hilfslosenentschädigung. Wenn die betreuende Person nach den Ansätzen der Spitex für Hauswirtschaft und Betreuung entschädigt wird, besteht kein Anspruch auf diesen Abzug.

Ich bin an einer Erbschaft beteiligt, wie muss ich dies in der Steuererklärung deklarieren?

Auch wenn die Auszahlung noch nicht erfolgt ist, sind Sie ab Todestag steuerpflichtig für Ihren Erbanteil. Das Einkommen aus unverteilter Erbschaft für den Zeitraum Todestag bis 31.12. sowie das Vermögen per 31.12. ist entsprechend Ihrem Erbanteil in der Steuererklärung aufzuführen. Am einfachsten erstellen Sie für alle Erben eine Übersicht mit einer Aufteilung auf die Erbanteile.

Sollte es nicht möglich sein, Ihren Erbanteil per 31.12. zu beziffern, weil die Höhe des Nachlasses noch unbekannt ist, raten wir Ihnen, die Erbschaft zu erfassen und in der Steuererklärung den Vermerk anzubringen, dass die Bescheinigung über die Höhe des Anteils nachgereicht wird.

Schlussbemerkung

Es lohnt sich, sich fürs Ausfüllen der Steuererklärung Zeit zu nehmen und die möglichen Abzüge zu prüfen. Gerne beantworten wir auch Ihre persönliche Frage.

Studer Anwälte und Notare AG

Bahnhofstrasse 77

4313 Möhlin

Tel. 062 855 70 70

Fax 061 855 70 77

E-Mail: office@studer-law.com